



Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft - Abteilung I/5
z.H. Frau Dr. Monika Eder-Paier
Stubenring 12
1010 Wien

Organisationseinheit: BMGFJ - IV/B/9 (Gentechnik)
Sachbearbeiter/in: Dr. Michel Haas
E-Mail: michel.haas@bmgfj.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4844
Fax: +43 (1) 7152405
Geschäftszahl: BMGFJ-76100/0001-IV/B/9/2007

Datum: 19.03.2007

Ihr Zeichen:

abteilung.15@lebensministerium.at

Bundes-Umwelthaftungsgesetz; Begutachtung; Stellungnahme des BMGFJ - Sektion IV

Sehr geehrte Frau Dr. Eder-Paier!

Bezugnehmend auf do. GZ 4.1.9./0001-I/5/2007 nimmt das BMGFJ zu ggstdl. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Anhang 1 des Gesetzesentwurfs sieht in Umsetzung des Anhangs III oder Umwelthaftungsrichtlinie vor, dass auch jegliche Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen im geschlossenen System sowie jede Freisetzung, Beförderung und Inverkehrbringen von GVO unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, dh. im Falle eines Umweltschadens durch solche Tätigkeiten die entsprechende Vermeidung bzw. Sanierungsmaßnahmen zu setzen sind.

Dies berührt insoferne auch das Gentechnikgesetz, als durch die GTG-Novelle 1998 mit dem § 101a (Wiederherstellung der Umwelt) eine Regelung geschaffen wurde, wonach die Behörde (das wäre jetzt das BMGFJ) verpflichtet wird, bei der Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung der Umwelt dem Betreiber einer Freisetzung oder einer Arbeit im geschlossenen System die zur Wiederherstellung oder zur Vermeidung weiterer Umweltbeeinträchtigungen erforderlichen Maßnahmen aufzutragen, oder bei Gefahr im Verzuge diese Maßnahmen selbst zu veranlassen.

Da diese Bestimmung im Wesentlichen dasselbe Regelungsziel hat wie das vorliegende Gesetzesvorhaben, empfiehlt es sich im Zuge der Erlassung des Umwelthaftungsgesetzes diese Bestimmung des GTG ersatzlos aufzuheben. Dafür spricht insbesondere auch der Umstand, dass durch das Umwelthaftungsgesetz auch Umweltschäden, die durch das Inverkehrbringen (dh. durch das größt denkbare Ausbringen in die Umwelt) einbezogen werden. § 101a erfasst nur Arbeiten mit GVO im geschlossenen System und Freisetzungsversuche.

Radetzkystraße 2, 1031 Wien

URL: <http://www.bmgfj.gv.at> E-Mail: post@bmgfj.gv.at

DVR: 2109254 UID: ATU57161788

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ein Schönheitsfehler dabei ist zwar der Umstand, dass Schäden an der biologischen Vielfalt nicht vom B-UHG erfasst sind, da hierfür (auch gemäß den do. Ausführungen in den Erläuterungen) die Länder zuständig sind.

Dieser Schönheitsfehler betrifft verfassungsrechtlich aber auch § 101a GTG, da auch für die Maßnahmen zur Beseitigung von Umweltschäden an der biologischen Vielfalt, die eventuell gemäß § 101a denkbar wären, verfassungsrechtlich die Länder zuständig sind. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Länder in ihren Landes-Gentechnikvorsorgegesetzen auch Anliegen des Natur- und Artenschutzes vor einem GVO-Anbau berücksichtigen.

Legistisch und sachlich wäre es dann weiters erforderlich in § 79b (zivilrechtliche Haftung) den Hinweis auf eine „wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 101a Abs.1) durch den Hinweis auf einen „Umweltschaden“ im Sinn des Umwelthaftungsgesetzes zu ersetzen.

Da das GTG und auch der gesamte Abschnitt IVa. des GTG mit seinen durch das BMJ zu vollziehenden zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen (die grundsätzlich - mit der einzigen Ausnahme des § 79b - vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berührt werden) hinsichtlich der Arbeiten im geschlossenen System nicht nur genetisch veränderte Mikroorganismen, sondern GVO generell erfasst, sollte im Sinne einer Harmonisierung dieses Geltungsbereiches die Z 9 im Anhang des B-UHG- Gesetzesentwurfes auch entsprechend angepasst werden.

Folgende Gesetzesänderungen werden daher vorgeschlagen:

1. Das Bundes-Umwelthaftungsgesetz wäre als Artikel I zu bezeichnen und ein neuer Artikel II wie folgt anzufügen:

„Artikel II

Das Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 127/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 101a entfällt.
2. Im § 79b werden die Worte „eine wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 101a Abs. 1)“ durch die Worte „Umweltschaden im Sinne des Bundes- Umwelthaftungsgesetzes, BGBl. I Nr. XX/2007“ ersetzt.“

2. Z 9 des B-UHG sollte wie folgt lauten:

„9. Jegliches Arbeiten mit genetisch veränderten Organismen und Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (§ 4 Z 1 bis 4 und 7 Gentechnikgesetz, BGBl.Nr.510/1994)) einschließlich ihrer Beförderung.“

Eine Kopie dieser Stellungnahme ergeht elektronisch an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Bundesministerin:
Dr Michel Haas

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt